

Rubrik: Gerichtliche Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtsentscheid und Verfügung
Publikationsdatum: KABBL 15.05.2026
Öffentlich einsehbar bis: 15.06.2026
Meldungsnummer: GB-BL10-0000001306

Publizierende Stelle
Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West, Domplatz 5, 4144 Arlesheim

Gerichtlicher Entscheid – Naile Muqaj-Kolgeci

Gesuchsbeklagte

Naile Muqaj-Kolgeci
Wohnsitz: Aufenthalt unbekannt

Verfahrensart

Zivilverfahren

Gesuchsklägerin

Vivao Sympany AG
CHE-108.905.164
Peter Merian-Weg 4
4052 Basel

Dossiernummer

160 26 1098 III

Gegenstand

Konkurs ohne vorgängige Betreuung

Entscheidtext

1. Es wird über Naile Muqaj-Kolgeci, unbekanntem Aufenthalts, heute 13. Mai 2026, 10:45 Uhr, der Konkurs eröffnet.
2. Die Gerichtsgebühr von CHF 500.00 geht zu Lasten der Konkursmasse.

Entscheidinstanz

Präsidentin des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West

Entscheiddatum

13.05.2026

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Jede Partei kann innert 10 Tagen ab Zustellung beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West, Domplatz 5/7, 4144 Arlesheim, eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Rechtsmittelverzicht.

Wird eine schriftliche Begründung verlangt, so kann gegen diesen Entscheid innert 10 Tagen seit Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO gilt nicht für das vorliegende summarische Verfahren (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand (Art. 56 bis 62 SchKG).

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, kann die Konkursöffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen:

1. die Schuld, einschliesslich Zinsen und Kosten, getilgt ist;
2. der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist; oder
3. der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet.

Zur Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit sind mit der Beschwerdeschrift insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- ein aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (gegebenenfalls auch von Betreibungsämtern früherer Wohn-/Firmensitze),
- eine Stellungnahme zu den im Betreibungsregisterauszug nicht als infolge Zahlung erledigt ausgewiesenen Betreibungen,
- Bankkontoauszüge bzw. weitere Unterlagen, die geeignet sind, kurzfristig abrufbare Guthaben/Vermögenswerte nachzuweisen,
- aktuelle Debitoren- und Kreditorenlisten,
- Jahres- bzw. Zwischenabschlüsse,
- Belege, aus denen das aktuelle Auftragsvolumen ersichtlich ist,
- eine Aufstellung über allfällige zusätzliche Einnahmen zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten,
- Steuererklärungen mit Wertschriftenverzeichnissen,
- weitere zweckdienlichen Unterlagen zur Darlegung, dass der Beschwerdeführer trotz der Konkursöffnung zahlungsfähig ist, d.h. über genügend liquide Mittel verfügt, um seinen weiteren fälligen Zahlungspflichten nachzukommen.

Kontaktstelle

Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West
Domplatz 5
4144 Arlesheim

Frist

10 Tage